

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. Dezember 2010**Paralleljustiz**

Die Beurteilung von strafrechtlichen Verhaltensweisen obliegt, wie in den anderen Bundesländern auch, im Land Bremen der Justiz. Hierbei werden in den meisten Fällen zunächst einzelne Sachverhalte durch die Polizei ermittelt und bei Vorliegen einer strafbaren Handlung gegebenenfalls durch die Staatsanwaltschaft angeklagt und in den meisten dieser Fälle vor den Strafgerichten verhandelt.

Im Zuge eines Gerichtsverfahrens kommt es teilweise dazu, dass Zeugen/Opfer gar nicht mehr beziehungsweise anders als im Zuge des Ermittlungsverfahrens aussagen oder gar ihren Strafantrag zurücknehmen. Geschieht dies, wird das Verfahren oftmals eingestellt und es findet keine weitere Verfolgung des Beschuldigten, Angeeschuldigten bzw. Angeklagten statt.

Der Grund für das Zurückziehen des Strafantrages, der Verweigerung der Aussage oder Veränderung der Aussage liegt oftmals in einer Einflussnahme seitens eines Verfahrensbeteiligten oder einer von dieser instrumentalisierten Person. Weiter ist es zudem möglich, dass nicht nur die oben genannten Folgen auftreten, sondern es zugleich zu Sanktionen für das jeweilige Verhalten kommt, die außerhalb der regulären Strafjustiz liegen, und von einer sogenannten Paralleljustiz durchgeführt werden. Dies kann beispielsweise bei Verfahren geschehen, in denen ein Beteiligter Mitglied einer Großfamilie beziehungsweise eines verschworenen ethnischen Clans ist oder zu einer Rockergruppierung gehört.

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es Erkenntnisse über das Vorliegen einer „Paralleljustiz“ im Lande Bremen?
2. Wie bewertet der Senat die „Paralleljustiz“?
3. Welche Gerichtsverfahren weisen diesbezüglich Erkenntnisse auf, und welche Auswirkungen hat das Vorliegen einer „Paralleljustiz“ auf diese Verfahren?
4. Mit welchen Mitteln wurde auf die Gerichtsverfahren Einfluss genommen?
5. Auf welchen Personenkreis wurde Einfluss genommen, und welcher Personenkreis hat Einfluss genommen?
6. Welche Maßnahmen hat der Senat bisher ergriffen und/oder welche beabsichtigt er zu ergreifen, um der „Paralleljustiz“ zu begegnen?“

Wilhelm Hinners, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 18. Januar 2011

Vorbemerkung

Der Begriff „Paralleljustiz“ unterstellt die Existenz eines alternativen, nicht staatlichen Systems zur Sanktionierung strafbaren Verhaltens neben oder anstelle der staatlichen Strafverfolgung. Jedem Versuch, wie auch immer geartete Formen der Selbst-

justiz zu etablieren, wird der Rechtsstaat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten. Das staatliche Strafmonopol und die Unabhängigkeit der Gerichte sind unabdingbare Bestandteile des demokratischen Rechtsstaats und deshalb unantastbar.

Mitunter sind im Zuge von Strafverfahren Versuche der zerstrittenen Parteien bekanntgeworden, den zugrunde liegenden Konflikt außergerichtlich beizulegen, etwa durch „Friedens“- oder „Versöhnungsgespräche“ zwischen den Familienoberhäuptern. Zum Teil sind derartige Bemühungen auf besondere Traditionen und kulturelle Hintergründe der beteiligten Gruppen zurückzuführen, die mit den Wertvorstellungen, auf denen unsere Rechtsordnung beruht, nicht oder nur schwer in Einklang zu bringen sind.

Der Staat hat diesen Erscheinungsformen mit einem doppelten Ansatz zu begegnen: Zunächst gilt es, die Integration der betroffenen Gruppen mit Nachdruck zu fördern. Insbesondere ist es schon in der vorschulischen Erziehung Aufgabe des Staates, für eine angemessene Vermittlung der fundamentalen Wertvorstellungen unserer Gesellschaft zu sorgen. Diese beruhen wesentlich auf der Freiheit des Einzelnen und der Gewaltfreiheit unter den Bürgern, ergänzt durch das Gewaltmonopol des Staates. Zum anderen haben die zuständigen staatlichen Institutionen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sämtliche Versuche zu unterbinden, die darauf zielen, staatlich legitimierte Autorität zu untergraben.

1. Gibt es Erkenntnisse über das Vorliegen einer „Paralleljustiz“ im Lande Bremen?

Der von den Fragestellern verwendete Begriff „Paralleljustiz“ unterstellt, dass Teile der Bevölkerung die rechtsstaatliche Strafrechtspflege ablehnen und ein alternatives, nicht staatliches System an ihre Stelle setzen. Derartigen Versuchen – soweit es sie geben sollte – tritt der Rechtsstaat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegen.

Das Phänomen der „Streitschlichtung“ im Hintergrund von und im Zusammenhang mit Strafverfahren ist ein Problem, das die Strafverfolgungsbehörden nicht nur in Bremen, sondern bundesweit, seit längerem beobachten. In manchen Strafverfahren gibt es Indizien dafür, dass Zeugen unter Druck gesetzt wurden, falsch oder gar nicht auszusagen. In Einzelfällen gelingt der Nachweis einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage. Derartige Straftaten werden mit Nachdruck strafrechtlich verfolgt.

2. Wie bewertet der Senat die „Paralleljustiz“?

Die verfassungsrechtlich verankerte Unabhängigkeit der Gerichte und das Strafmonopol des Staates sind unabdingbare Bestandteile des demokratischen Rechtsstaats. Der Rechtsstaat kann und wird es nicht dulden, wenn sich einzelne Personen oder Gruppen anmaßen, das Recht in die eigene Hand zu nehmen und Selbstjustiz zu üben. Das gilt auch für die „Streitschlichtung“ im Zusammenhang mit Strafverfahren: Ein Täter-Opfer-Ausgleich obliegt nicht der Initiative und der Gestaltung privater Streitschlichter, sondern steht als justizielles Instrument unter der ausschließlichen Verantwortung der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte. Jede Zeugenbeeinflussung unterläuft den in der Verfassung verankerten Auftrag der unabhängigen Gerichte, die strafrechtliche Verantwortung der Angeklagten festzustellen und gerechte, schuldangemessene Urteile zu sprechen.

3. Welche Gerichtsverfahren weisen diesbezügliche Erkenntnisse auf, und welche Auswirkungen hat das Vorliegen einer „Paralleljustiz“ auf diese Verfahren?

Mitunter wird im Zuge eines Strafverfahrens der Versuch bekannt, den zugrunde liegenden Konflikt außergerichtlich beizulegen, etwa durch „Friedens“- oder „Versöhnungsgespräche“ zwischen den Familienoberhäuptern der zerstrittenen Parteien. Wenn anschließend Zeugen nicht mehr oder nur noch sehr zurückhaltend aussagebereit sind, ist die Vermutung einer Zeugenbeeinflussung nicht von der Hand zu weisen. Einem hinreichenden Tatverdacht geht die Staatsanwaltschaft von Amts wegen nach.

4. Mit welchen Mitteln wurde auf die Gerichtsverfahren Einfluss genommen?

Drohungen und Einschüchterungen, aber auch Belohnungen, sind Mittel der Zeugenbeeinflussung.

5. Auf welchen Personenkreis wurde Einfluss genommen, und welcher Personenkreis hat Einfluss genommen?

Dem Senat ist kein Fall bekannt, in dem es zu dem Versuch einer Einflussnahme auf Gericht oder Staatsanwaltschaft gekommen ist. In Einzelfällen ist der Versuch der Beeinflussung von Zeugen aus der Sphäre des Angeklagten oder das Tätigwerden von privaten „Streitschlichtern“ im Hintergrund von Strafverfahren bekannt geworden.

6. Welche Maßnahmen hat der Senat bisher ergriffen und/oder welche beabsichtigt er zu ergreifen, um der „Paralleljustiz“ zu begegnen?

In Bremen befasst sich eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Bereichen Inneres, Justiz, Soziales und Bildung unter Beteiligung der Praxis mit dem Thema der ethnisch abgeschotteten Großfamilien und den besonderen Herausforderungen, die der Gesellschaft durch mangelnde Integration einzelner Gruppen entstehen. Entscheidend ist es, deren Integration auf allen Gebieten zu fördern, sowohl im schulischen und sprachlichen Bereich, als auch hinsichtlich der Akzeptanz rechtlicher Rahmenbedingungen.

Selbstverständlich nutzen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte die Möglichkeiten, die die Strafprozessordnung bietet. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel werden zur Verfügung gestellt, Fortbildungen angeboten. So hat unter anderem im Jahr 2010 in Bremen eine Fortbildung zum Thema „Forensische Ethnologie“ stattgefunden, bei der sich bremische Strafrichterinnen und Strafrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte intensiv mit der Problematik befasst haben.